

# Amts = Blatt.

No. 6.

Marienwerder, den 9ten Februar

1848.

Das 2te und 3te Stück der diesjährigen Gesetzesammlung enthält unter:

No. 2918. Die Allerhöchste Kabinettsorder vom 28sten November 1847, betreffend den Bau einer Eisenbahn von der Bayerischen Landesgrenze bei Wellesweiler bis zur Französischen Landesgrenze in der Richtung auf Forbach;

No. 2919. desgl. vom 24sten Dezember 1847, betreffend die Gleichstellung des Porto's für ausländisches Papiergeld mit dem Porto für inländisches Papiergeld;

No. 2920. die Verordnung, betreffend die Vereinfachung der Berathung des Staatsraths, vom 6ten Januar 1848;

No. 2921. die Allerhöchste Kabinettsorder vom 23ten September 1847, betreffend die Aufnahme der Taren derjenigen adeligen Güter im Großherzogthum Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen, noch des Westpreußischen Kredit-Systems gehören;

No. 2922. desgleichen vom 10ten November 1847, betreffend das bei Kündigung der vierprozentigen Posener Pfandbriefe zu beobachtende Verfahren;

No. 2923. desgleichen vom 10ten Dezember 1847, betreffend die Auflösung des Kuratoriums für die Krankenhaus- und Thierarzneischul-A Angelegenheiten und die unmittelbare Unterordnung der Thierarzneischule unter das Ministerium der Medizinalangelegenheiten.

I. Die Notirung der versorgungsberechtigten Militärs bis zum Feldwebel (Wachtmeister) aufwärts zur Anstellung als Postunterbediente und die Ueberweisung der notirten Expectanten an die Postanstalten, Behufs der Anstellung oder internistischen Beschäftigung, ist vom 1sten Februar 1848 ab für den Regierungsbezirk Marienwerder dem Ober-Post-Amte in Danzig übertragen worden.

Hiernach haben die versorgungsberechtigten Militärs, welche in dem Regierungsbezirk Marienwerder wohnen, und als Postunterbediente angestellt zu werden wünschen, sich vom 1sten Februar 1848 ab nicht mehr an das General-Postamt, sondern an das Ober-Postamt in Danzig zu wenden. Die bereits notirten Ausgegeben in Marienwerder den 10. Februar 1848.

pectanten, welche in dem Regierungsbezirk Marienwerder wohnen, sind dem Ober-Postamte in Danzig ebenfalls zugewiesen worden.

Auch alle übrigen Gesucht der Expectanten, welche deren künftige Anstellung betreffen oder zum Zweck haben, sind für den Regierungsbezirk Marienwerder an das Ober-Postamt in Danzig und nicht mehr an das General-Postamt zu richten.  
Berlin, den 3ten Januar 1848.

General-Postamt.

II. Der gegenwärtigen Nummer unseres Amtsblatts ist als außerordentliche Beilage ein wördlicher Abdruck der im 41sten Stück der vorjährigen Gesetzsammlung enthaltenen Polizei-Ordnung vom 1sten November pr. beigegeben worden.

Marienwerder, den 22sten Januar 1848.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

III. Durch unsere Amtsblatts-Verschreibungen vom 19ten Januar und 17ten April 1837 (Amtsblatt pro 1837 Seite 38. und 133.) sind die Herren Geistlichen und Kirchenbeamten unseres Departements angewiesen worden, daß

von jetzt ab, ohne Ausnahme, der Todtenschein eines jeden Ausländers, welcher in diesseitigen Militair- oder Civil-Pazarethen, in Gefängnissen oder in einer andern Anstalt, ingleichen in einem Orte verstirbt, wo er keine Verwandte oder Bekannte hat, welche den Todtenschein einlösen und ihn an die heimathliche Familie senden können, von Amts wegen ausgefertigt und an uns Behuhs der Legalisation und weiteren Besiedlung eingereicht werde.

In dieser Einrichtung soll auf Grund verabredeter Reciprocity mit der Königlich Schwedischen und Norwegischen Regierung in Zukunft die Erweiterung getroffen werden, daß für die den jenseitigen Landen angehörigen Individuen mit der Lieferung des Todtenscheins an die heimathliche Behörde des Verstorbenen, auch eine Nachricht über dessen Vermögens-Verhältnisse und auswärtige Erben, so weit beides im Sterbeorte bekannt ist, verbunden werden soll.

Diese Nachricht wird von der Gerichtsbehörde des Sterbeortes hinzugefügt werden.

Die Herren Geistlichen und Kirchenbeamten unseres Departements werden demgemäß angewiesen, die von Amts wegen auszufertigenden Todtenscheine der in Preußen verstorbenen Untertanen Sr. Majestät des Königs von Schweden und Norwegen nicht an uns, sondern an das Gericht des Sterbeorts einzusenden, damit dieses das Weitere veranlaßt.

Marienwerder, den 26sten Januar 1848.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

IV. Der Herr Ober-Präsident der Provinz Preußen hat an Qualifikationen für den Unterricht taubstummer Kinder:

- |    |  |            |
|----|--|------------|
| 1. | dem Lehrer Finkel zu Kl. Nebrau . . .          | 20 Rthlr., |
| 2. | dem Lehrer Bößmann in Boreckowo . . .          | 5 Rthlr.,  |
| 2. | dem Lehrer Kandekski zu Poln. Wisniowken . . . | 8 Rthlr.,  |
| 4. | dem Lehrer Strzelczek zu Neumark . . .         | 8 Rthlr.,  |
| 5. | dem Lehrer Neumann in Tylliz . . .             | 5 Rthlr.,  |
| 6. | dem Lehrer Kleemann in Gwidzin . . .           | 5 Rthlr.,  |
| 7. | dem Lehrer Niegke in Dt. Eylau . . .           | 8 Rthlr.,  |
| 8. | dem Lehrer u. Organist Gerhardt in Gr. Tromau  | 8 Rthlr.   |

bewilligt, welches wir hiermit zur Aufmunterung derjenigen Schullehrer, welche sich mit dem Unterrichte taubstummer Kinder in ihren Schulgemeinden beschäftigen wollen, öffentlich bekannt machen.

Marienwerder, den 25ten Januar 1848.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

V. Dem Zimmergesellen Gotlieb Malohn ist nach abgelegter Prüfung das Qualifikations-Aktess zum selbstständigen Betriebe des Zimmerhandwerks als Meister ertheilt worden, und wird derselbe sich in Thorn niederlassen.

Marienwerder, den 26ten Januar 1848.

Königlich Preußische Regierung. Abtheilung des Innern.

VI. Zur Benutzung der Herren Pferdezüchter werden an den nachbenannten Orten Königliche Landbeschäler aufgestellt, und so von hier abgesandt werden, daß sie die von hier entfernteste Station am 3ten März c. erreichen.

Die Beschälzeit dauert bis Ende Juni. Stuten, welche sehr alt, schwach, mit Erbfehlern behaftet sind, an Druse oder sonstigen Krankheiten leiden, oder aus Höfen kommen, wo ansleckende Krankheiten vorgekommen, dürfen weder probirt noch gedeckt werden.

Das Sprunggeld muß bei dem ersten Sprunge an den Stationshalter gezahlt werden. Marienwerder, den 28ten Januar 1848.

Der Königliche Landstallmeister.  
Meissner.

Im Regierungs-Bezirk Marienwerder:

- |    |                       |              |
|----|-----------------------|--------------|
| 1. | in Marienwerder . . . | 3 Beschäler, |
| 2. | in Stangendorf . . .  | 2 do.        |
| 3. | in Neu-Liebenau . . . | 2 do.        |
| 4. | in Schweingrube . . . | 2 do.        |

5.	in Finkenstein . . . .	2	Beschäler,
6.	in Külligi . . . .	2	do.
7.	in Karbewo . . . .	2	do.
8.	in Grembozin . . . .	2	do.
9.	in Koczybor . . . .	2	do.
10.	in Pensau . . . .	2	do.
11.	in Przydworce . . . .	2	do.
12.	in Kokohko . . . .	3	do.
13.	in Nieder-Ausmaß . . . .	2	do.
14.	in Gatsch . . . .	3	do.
15.	in Montau . . . .	3	do.
16.	in Christkowo . . . .	2	do.
17.	in Kensau . . . .	2	do.
18.	in Richenau . . . .	2	do.
19.	in Postlitz . . . .	3	do.
20.	in Krummfließ . . . .	2	do.

Personal-Chronik.

VII. Der seitherige Rektor in Strasburg und Predigt-Amts-Kandidat Adolf Friedrich Guido Skubich ist zum Pfarrer der evangelischen Kirche zu Preuß. Friedland von dem Patronate berufen und von dem Königlichen Konistorium bestätigt worden.

Der zeitherige Bürgermeister in Thorn, Justiz-Rath Körner, ist wiederum auf 6 Jahre zum Bürgermeister daselbst erwählt und als solcher bestätigt worden.

Der vormalige Apotheker Adolph Friedrich Eschert ist als Stadtkämmerer in Rehden auf 6 Jahre erwählt und als solcher bestätigt worden.

---

(Hierzu als Beilage die neue Feldpolizei-Ordnung, und der öffentliche Anzeiger No. 6.)